

Antrag *)

der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Steil- und Steilstlagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen besonders privilegieren

I. Der Landtag stellt fest:

Die Pflanzungsrechtregelung bzw. das vorübergehende Verbot der Neuanpflanzung von Reben (Anbaustopp) gilt in der EU seit 1976. Eine Rebepflanzung ist demnach in der Regel nur zulässig, wenn ein Wiederbepflanzungsrecht vorliegt. Wiederbepflanzungsrechte entstehen durch Rodung einer rechtmäßigen Rebanlage.

Mit der Reform der Weinmarktordnung 2008 ist das Pflanzungsrechtssystem und damit das Verbot der Neuanpflanzung in der Europäischen Union bis zum 31. Dezember 2015 befristet worden; den Mitgliedstaaten war eingeräumt worden, dieses System auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 31. Dezember 2018 zu verlängern. Diese Freigabe der Pflanzrechte wurde jedoch seit Inkrafttreten der Weinmarktreform 2008 vor allem von den weinbautreibenden EU-Mitgliedstaaten abgelehnt. 16 EU-Mitgliedstaaten hatten zuletzt im Rahmen der Beratungen über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2013 den Erhalt der bisherigen EU-Pflanzrechtregelung unterstützt. Auch der rheinland-pfälzische Landtag hat sich im Sommer 2012 mit einem Antrag für die Beibehaltung des EU-Pflanzrechtessystems ausgesprochen (Drucksache 16/1540).

Bei einer völligen Freigabe der Pflanzrechte wäre in erster Linie eine Produktionsausweitung in geeigneten Flachlagen zu erwarten. Steil- und Steilstlagen haben jedoch in Rheinland-Pfalz und auch in anderen europäischen Weinbauregionen eine herausgehobene Bedeutung. Der Weinbau in diesen sonst kaum zu bewirtschaftenden Lagen leistet einen wesentlichen Beitrag zum langfristigen Erhalt der jahrhundertalten landschaftsprägenden und ökologisch wertvollen Kulturlandschaft. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit für rund 2 200 ha Rebflächen Pflanzrechte. 700 ha davon sind Pflanzrechte für Steillagen. Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2013 sind nunmehr die bestehenden europäischen Anpflanzungsregelungen in ein europäisches Autorisierungssystem umgewandelt worden, das vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2030 angewandt werden soll. Nach dem neuen Modell können Winzerinnen und Winzer bzw. Weinbaubetriebe Reben anpflanzen, wenn sie dafür eine Autorisierung (Genehmigung) erhalten, die auf Antrag erteilt wird. Die nach der Weinmarktreform 2008 in der Agrarmarktordnung vorgesehene und von der EU-Kommission angestrebte völlige Freigabe der Weinpflanzrechte wurde damit abgewandt.

Die in den Weinbaubetrieben bestehenden ungenützten Pflanzrechte können in Genehmigungen umgewandelt werden. Weinbaubetriebe, die zukünftig einen Weinberg roden, können für die Wiederbepflanzung eine Genehmigung erhalten. Zudem sind in begrenztem Umfang Genehmigungen für die Anpflanzung

*) Dieser Antrag ersetzt den Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/3300 –.

neuer Rebflächen zu erteilen. Die Genehmigungen werden einem bestimmten Weinbaubetrieb für eine bestimmte Fläche erteilt; Übertragungen von Betrieb zu Betrieb (Handel von Pflanzrechten) sind künftig nicht mehr möglich. Über die Ausgestaltung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen der Kommission (Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte) wird derzeit in den Gremien der Europäischen Union beraten.

Bei der Agrarministerkonferenz am 30. August 2013 in Würzburg haben die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder den Bund gebeten, schnellstmöglich die Ausgestaltung der Autorisierungsrechte von Rebflächen festzulegen und dabei die jährliche Ausweitungsquote von 1 Prozent für die wichtigen weinbautreibenden Länder auf maximal 0,5 Prozent zu reduzieren. Den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland sollen hiernach die jährliche Ausweitungsquote von maximal einem Prozent zur Weiterentwicklung ermöglicht werden.

II. Der Landtag begrüßt:

- die europaweite und weitgehende Einigkeit der weinbautreibenden EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, die sich in der Vergangenheit mehrheitlich und mehrfach dafür ausgesprochen hatten, an einem System der EU-Pflanzungsrechte über den 31. Dezember 2015 hinaus festzuhalten, und die damit zu einem in der Gesamtheit vertretbaren Ergebnis entscheidend beigetragen haben. Hierzu hat Rheinland-Pfalz einen wichtigen Beitrag geleistet;
- dass im Rahmen des neuen Autorisierungssystems den EU-Mitgliedstaaten Spielräume eingeräumt werden, auf welche Art und Weise die Genehmigungen ausgesprochen werden können und damit auch die Möglichkeit gegeben ist, Steil- und Steilstlagen gegenüber Flachlagen zu privilegieren;
- grundsätzlich den Beschluss der Agrarministerkonferenz der Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder vom 30. August 2013; insbesondere die Aufforderung an den Bund, schnellstmöglich die Ausgestaltung der Autorisierungsrechte von Rebflächen festzulegen und dabei eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die die jährliche Ausweitungsquote für die wichtigen weinbautreibenden Länder auf maximal 0,5 Prozent festlegt. Dieser Wert würde bei einer Rebfläche von rund 100 000 ha in Deutschland jährlichen Neuanpflanzungen in einer Größenordnung von 500 ha als Obergrenze entsprechen. Weiter weinbaupolitisch erstrebenswert bleibt ein Wert von 0,1 Prozent bzw. 100 ha, der im späteren Verlauf bei tatsächlicher Notwendigkeit und Marktnachfrage nach objektiven Kriterien ggf. auf maximal 0,3 Prozent erhöht werden könnte.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- sich dafür einzusetzen, dass bei der Ausgestaltung der Autorisierungsrechte von Rebflächen schnellstmöglich eine bundesweite Rechtsgrundlage geschaffen wird, die die jährliche Ausweitungsquote bzw. Neuaufpflanzungen für die weinbautreibenden Länder auf maximal 0,1 Prozent bzw. ggf. im späteren Verlauf auf maximal 0,3 Prozent bei tatsächlicher Notwendigkeit nach objektiven Kriterien festlegt. Für Deutschland sollten damit jährliche Neuanpflanzungen in einer Größenordnung von 100 ha bis maximal 300 ha als Obergrenze angestrebt werden.

Dieser Wert soll gemäß dem Rebflächenschlüssel auf die weinbautreibenden Länder verteilt werden. Zwischen Bund und den Bundesländern sollte ein Verfahren zum Ausgleich zwischen den Ländern organisiert werden, wenn in einigen Bundesländern die Anträge über bzw. unter der Zuteilung liegen.

Hierzu soll jährlich dem Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landtags Bericht erstattet werden; bei Erfordernis soll eine Evaluierung möglich sein;

- dafür einzutreten, dass bei den zusätzlichen Autorisierungen (durch die jährliche Ausweitungsquote) der Steil- und Steilstlagenweinbau mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung gegenüber den Flachlagen privilegiert wird. Außerdem

- sollen neue Anbauautorisierungen vor allem für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung erfolgen, danach für Weine mit geschützter geografischer Angabe und zuletzt nur in Ausnahmefällen für Weine ohne Herkunftsbezeichnung. Weiterhin sollen Flächen in Flurbereinigungen, für Jungwinzerinnen und Jungwinzer, für besonders umweltschonenden Weinbau sowie Drieschen und Flächen, die gerodet wurden und bei denen eine mehrjährige Brache eingelegt werden muss, bevorzugt werden;
- sich dafür einzusetzen, dass Regelungen gefunden werden, die ein innerbetriebliches Verschieben von Flächen (Erwerb bzw. Rodung von Steillagen und dafür Neuanlagen in Flachlagen) verhindern;
 - sich dafür einzusetzen, dass die wesentlichen Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Autorisierungsverfahrens in der Hand des Landes verbleiben, das bisher in bewährter Weise die Pflanzrechte verwaltet hat. Bei der Umsetzung ist generell darauf zu achten, dass keine unnötigen bürokratischen Hürden aufgebaut werden, sondern ein zweckgerichtetes, effizientes Verfahren entwickelt wird;
 - sich weiterhin dafür stark zu machen, dass auf EU-Ebene ein neuer Förderatbestand für Steillagenreblächen eingeführt wird. Hierbei soll der Bund aufgefordert werden, zu prüfen, wie Steil- und Steilstlagen für den Weinbau gezielt unterstützt werden können.

Für die Fraktion der SPD:
Barbara Schleicher-Rothmund

Für die Fraktion der CDU:
Hans-Josef Bracht

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Nils Wiechmann

